

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 9. September 2004
GS 1031 / L
Telefon 242 DW
Telefax 281 DW
e-mail: elfriede.lindner@arboe.at

Betrifft: Entwurf einer 25. KFG-Novelle
GZ BMVIT – 170.031/0003-II/ST4/2004

Sehr geehrte Frau Mag. Guggenberger!

Zum Entwurf einer 25. KFG-Novelle gibt es von Seiten des ARBÖ folgende Anregungen:

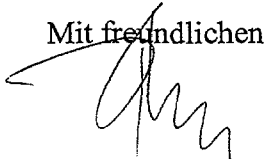
1. § 102a "Fahrerkarte" sollte im Absatz 7 geändert werden. Dort heißt es im Entwurf: „Der Lenker hat zu Kontrollzwecken die ungültige Fahrerkarte mindestens sieben Tage nach Ablauf der Gültigkeit ... im Fahrzeug mitzuführen.“

Bei defekten Kontrollkarten gehört die weitere Behandlung konkret definiert. Eine ungültige Fahrerkarte muss bei Ausstellung einer Ersatzkarte bei der Antragsstelle abgegeben werden.

Jene defekten Karten, die dem Betreiber zurückgesendet werden, müssen in jedem Fall auf Lesbarkeit der gespeicherten Daten geprüft werden. Gegebenenfalls müssen die Daten ausgelesen und für eine weitere Verwendung (etwa Überprüfung der Lenkzeiten) gespeichert werden.

2. Bei der Behördenzuständigkeit wird die „Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge“ genannt. Eine Neukonstruktion dieser Bundesprüfanstalt wird voraussichtlich zur Schaffung und Bezeichnung VERSA führen. Ein Hinweis auf die behördliche Rechtsnachfolge wäre angebracht.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Rudolf Hellar
Generalsekretär

Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
Generalsekretariat

A-1150 Wien, Mariahilfer Straße 180, Telefon +43/1/891 21-0*
E-Mail: id@arboe.at, Internet: www.arboe.at
DVR: 0047171, UID: ATU 36821702

BAWAG, Kto. Nr. 00110669178
IBAN AT88 1400 0001 1066 9178
BA-CA, Kto. Nr. 00433001500
IBAN AT42 1200 0004 3300 1500